

Allgemeine Bedingungen Servicevertrag Typ ‚PREMIUM‘

1. Im Abonnement eingeschlossen sind:

- 1.1 Ausführung der fachgerechten Wartung der Aufzugsanlage gemäss Herstellervorschriften und den im Moment des Service gültigen Schweizer Normen.
- 1.2 Die periodische Prüfung und Instandhaltung der Sicherheitsvorrichtungen. Die Wartung, den Unterhalt der elektrischen und mechanischen Teile, deren Kontrolle, Einstellung und Regulierung. Das jährliche Auswischen von Maschinenraum und Schachtgrube.
- 1.3 Das Liefern und montieren aller notwendigen Ersatzteile die zum normalen Betrieb des Aufzuges notwendig sind.
- 1.4 Die Arbeiten gemäss art. 1.1 bis 1.3 werden während der bei der TEWA Lift SA üblichen Arbeitszeit ausgeführt. Arbeiten ausserhalb dieser Zeit werden nur im Einverständnis des Auftraggebers und gegen separate Verrechnung ausgeführt
- 1.5 **24h-Pikettdienst** an allen Tagen des Jahres. Gemeldete Störungen werden so rasch als möglich behoben.
Kostenlose Störungsbehebungen innerhalb der normalen Arbeitszeit, sofern die Störung nicht durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurde.
Kostenlose Störungsbehebungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit, sofern die Störung einen Stillstand der Anlage oder eine unmittelbare Gefahr für den Benutzer darstellt.

2. Im Abonnement nicht eingeschlossen:

- 2.1 Unbegründetes Aufbieten eines Technikers, das Beheben von Störungen, die sich auf höhere Gewalt, falsche Bedienung, mutwillige Beschädigung oder Eingriff von nichtinstruierten Personen zurückführen lassen.
Reinigung der Schachtinnenseite wie auch der Kabinenaussenseite. Lieferung von Beleuchtungsmaterial für die Kabine, den Schacht und den Maschinenraum.
- 2.2 Folgende Leistungen werden vorgängig offeriert und separat verrechnet:
Modernisierungen die zum Betrieb der Anlage nötig sind, von Behördenseite verlangte Anpassungen an neue Normen, sowie alle Arbeiten, die zu einer Erhöhung der Sicherheit des Aufzugbetriebes beitragen und/oder die, z.B. Verschönerungen usw., und somit Mehrwert der Anlage bedeuten.

3. Garantie, Haftung und Versicherung

- 3.1 TEWA Lift SA garantiert eine fachgerechte Ausführung aller Arbeiten. Für alle von uns

gelieferten neuen Ersatzteile gewähren wir eine Garantie von 1 (einem) Jahr.

- 3.2 Die TEWA Lift SA haftet im Rahmen des Gesetzes für Schäden die nachweislich durch Verschulden von TEWA Lift SA-Mitarbeitern, während oder nach einer Reparatur oder Revision entstehen. Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen beträgt pro Ereignis und Abonnementsjahr Fr. 5 '000'000.-- Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, ebenso ein Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Katastrophenfälle und andere Gründe auf die die TEWA Lift SA keinen Einfluss hat, entstanden sind.
- 3.3 TEWA Lift SA verfügt über eine leistungsfähige Versicherung die alle berechtigten Ansprüche deckt.

4. Vertragsauflösung

- 4.1 Wird dieser Vertrag nicht einen Monat vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 4.2 Bei Besitzerwechsel ist dieser Vertrag auf Ende des der Handänderung folgenden Monats unter Beachtung einer dreimonatigen Frist kündbar. Erfolgt keine Kündigung und wird der Vertrag nicht vom Neubesitzer mitübernommen, so haftet der bisherige Auftraggeber für den dann gültigen Abonnementspreis. Dasselbe gilt auch bei einem Abbruch oder bei Zerstörung der Anlage.

5. Verschiedenes

- 5.1 Bei Zahlungsverzug, Konkurs oder Nachlassstundung des Auftraggebers, steht der TEWA Lift SA das Recht zu, die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen so lange auszusetzen, wie sie für ihre Forderungen nicht befriedigt worden ist. TEWA Lift SA ist während dieser Zeit jeglicher Haftung für Sach- oder Personenschäden irgendwelcher Art ausdrücklich enthoben.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, aussergewöhnliche Erscheinungen am Aufzug und das Bestehen von Unfallgefahr unverzüglich der TEWA Lift SA oder dem anwesenden Techniker zu melden und die Anlage bis zur Behebung des Mangels auszuschalten.
- 5.3 Der Auftraggeber garantiert einen ungehinderten und sicheren Zugang zu allen Anlageteilen, die zu kontrollieren sind.
- 5.4 Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des OR. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Locarno.